

DR. JUR. WOLFGANG BEYER

- RECHTSANWALT -



Privatanschrift:
Scheffensweg 17
52393 Hürtgenwald

Der Präsident des Landtages NRW
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

20.01.2005
be/tl.go

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 13/6348

Bezug: Ihre Einladung vom 16.12.2004 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 01.02.2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich danke Ihnen herzlich für Ihre freundliche Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes.

Zu meiner Person:

Ich habe von 1975 bis 2003 im kommunalen Dienst gearbeitet, zuletzt von 1986 bis 2003 bei dem Kreis Düren, dabei vom 01.01.1988 bis 31.12.2003 zwei Wahlperioden als Kreisdirektor. Innerhalb dieses Zeitraumes war ich über mehr als 10 Jahre unter anderem verantwortlicher

52349 Düren
Schenkelstraße 9

Telefon (02421) 28150
Telefax (02421) 2815150

Deutsche Bank AG Düren (BLZ 39570024) 8005746
Sparkasse Düren (BLZ 39550110) 131003
Sprechstunden: dienstags u. donnerstags 15 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

© Tiefgarage Deutsche Bank

Gerichtsfach AG DN 01

Steuernummer: 207/5039/1499/215711

Dezernent für die Untere Landschaftsbehörde und auch zum Beispiel für Kreisplanung. Seit Anfang 2004 bin ich als Rechtsanwalt tätig.

Meine Anmerkungen zu diesem Entwurf darf ich nachfolgend zusammenfassen:

Dem grundsätzlichen Ziel der Anpassung des Landschaftsgesetzes an Bundesrecht in Ausführung des Artikel 75 Abs. 3 GG ist nicht zu widersprechen.

Allerdings ist grundsätzlich bei der Zusammenstellung der gewollten Regelungen im Gesetzentwurf zu kritisieren, dass das sehr arbeitsaufwendige Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne im Abschnitt IV, §§ 27 bis 32 LG, bei der Gelegenheit der Überarbeitung des Landschaftsgesetzes nicht vereinfacht wird. In langjähriger kommunaler Praxis an verantwortlicher Stelle, wie oben dargestellt, ist mir sehr deutlich geworden, dass das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne zwar eng angelehnt ist an das Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne. Dieses Verfahren ist jedoch grundsätzlich nur eingeschränkt geeignet, die prinzipiell großräumigen Landschaftspläne im hinreichend praktikablen Maße erarbeiten zu lassen. Bebauungspläne sind normalerweise erheblich kleinräumiger angelegt und können daher ein ganz anderes Maß an Detaillierung sowohl während des Aufstellungsverfahrens als auch im eigentlichen Planinhalt ertragen. Der großräumige Landschaftsplan mit einem vergleichbaren Maß an Detaillierung ist praktisch nur für fachkundiges und eingearbeitetes Personal überhaupt lesbar und entfaltet damit nur im eingeschränkten Maß die gewünschte Wirkung der §§ 60 ff. LG. Vielfach wird im Gegenteil in der Bevölkerung der Landschaftsplan nicht als die Chance zur Entwicklung der Landschaft verstanden und aufgefasst, sondern im Gegensatz als eine unwillkommene kleinteilige und übermäßig regelungsdichte Ansammlung von Verboten und Anordnungen, die ein "normaler" Bürger nicht möchte bzw. zum Teil sogar bewusst nicht akzeptiert. Die Chance zum Aufgreifen dieser Problematik sollte gezielt gesucht werden, um das grundsätzlich wichtige und sinnvolle Instrument der Landschaftspläne von überflüssigem Detailballast zu befreien.

Im Einzelnen jetzt zu dem Entwurf:

Zu § 1 des Entwurfes:

Durch die Neufassung wird zwar entsprechend der Begründung die Formulierung des Bundesnaturschutzgesetzes übernommen. Sehr zu bedauern ist, dass die Formulierung über die Aufgaben der Landschaft "... als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung

in Natur und Landschaft" gestrichen worden ist. Dem kann auch die Aufnahme der Formulierung der Ziffer 13 nicht entgegen gehalten werden. Die Zurücksetzung des Menschen in einem derart weitgehenden Maße, wie dies hier geschehen ist, kann auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein anthropozentrischer Naturschutz nicht mehr zeitgemäß ist, nicht überzeugen. Die Bezogenheit der Landschaft zumindest auch auf den Menschen muss meines Erachtens stärker deutlich werden.

Dass die hier anstehende Veränderung sogar aktiven Personen im Naturschutz nicht sehr klar ist, wird an dem Beispiel deutlich, das ich immer wieder erleben musste, wenn es um die Frage ging, wie der Eifelraum mit seinen offenen Flächen anzusehen sei, als Naturbiotop oder Kulturbiotop. Vielfach begegneten mir bei Gesprächen darüber, wie diese offenen Räume der Eifel zu werten sind, Irrtümer auch von aktiven Personen im Naturschutz, dass diese ökologisch sehr wertvollen offenen Flächen ausschließlich durch menschliche Einwirkung entstanden sind und erhalten werden können.

Hinsichtlich § 2 a Abs. 2 des Entwurfes habe ich Bedenken, ob dies im vollem Umfange dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der hier angesprochenen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Artikel 28 GG und Artikel 78 LVerf NRW entspricht. Dieses Bedenken kann auch nicht durch den Rückgriff auf die eingesetzte Formulierung "... in angemessenem Umfang ..." überwunden werden.

Zu § 2 c Abs. 4 Nr. 1:

Entgegen der Formulierung in der Entwurfsbegründung werden an dieser Stelle nicht "... entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft ..." eingeführt. Der an dieser Stelle im Entwurfstext zitierte § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes lautet in Nr. 1:

"dass die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat."

Statt dessen ist in dem Entwurf ausgeführt, dass "... die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen (muss) ...". Die wohlüberlegte bundesrechtliche Einschränkung durch das Wort "grundsätzlich", das heißt, dass es auch Ausnahmen geben kann, ist in der entworfenen Regelung des § 2 c Abs. 4 Nr. 1 nicht aufgenommen worden. Welcher Maßstab soll denn jetzt für die Landwirte gelten?

Die gleiche Frage gilt für das Weglassen der bundesrechtlichen Formulierung "... unter Berücksichtigung der Witterung ...". Soll hier der

Anschein erweckt werden, dass aus landesrechtlicher Sicht bei der Bodenbearbeitung die Witterung keine Rolle mehr spielen soll? Wenn man gezielt daran arbeiten will, Landwirte zu verunsichern, soll man diese Formulierung beibehalten. Ich möchte hier jedoch dringend dazu raten, die ausgewogenere bundesrechtliche Formulierung wörtlich zu übernehmen.

Zu § 3 a Abs. 1, neuer Satz 2:

Nach einer Reihe von sehr positiven Erfahrungen mit Vertragsnaturschutz in dem von mir verantworteten Bereich begrüße ich die Erweiterung der Möglichkeiten vertraglicher Regelungen im Naturschutz ausdrücklich.

Zu § 4 Abs. 1 des Entwurfes:

Die dort angestrebte Einbeziehung des "... mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ..." macht den zu leistenden Prüfaufwand erheblich höher, meines Erachtens unakzeptabel hoch. Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Bauherr zum Beispiel bei dem einzureichenden landschaftspflegerischen Begleitplan nunmehr auch einen Fachmann für Grundwasserfragen einbeziehen muss. Der Aufwand steigt hier unverhältnismäßig. Das gleiche gilt für den Prüfaufwand der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde bei der Prüfung derartiger Anträge.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:

Nachvollziehbar ist, dass die Landesregierung einen Beschluss des Ausschusses über raumbedeutsame Windenergieanlagen umsetzen will. Nach meiner festen Überzeugung ist es auch richtig, derartige Maßnahmen immer als Eingriff zu definieren. Allerdings ist für mich das Verhältnis zwischen der nunmehr gefundenen Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 einerseits und § 4 Abs. 3 Nr. 4 über "bis zu zwei nahe beieinanderliegende Windkraftanlagen" unklar. Wieso können bis zu zwei nahe beieinanderliegende Windkraftanlagen nicht gleichzeitig raumbedeutsam sein? Dies gilt insbesondere bei den gerne gewählten exponierten Standorten und bei entsprechender Größe der Anlagen. Eine solche Widersprüchlichkeit sollte der Gesetzestext nicht enthalten. Daher sollte § 4 Abs. 3 Nr. 4 gestrichen werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5:

Ich hatte bereits oben zum Bundesbodenschutzgesetz in § 2 c Abs. 4 Nr. 1 ausgeführt, dass dort eine Verunsicherung der Landwirtschaft stattfindet.

Viel schlimmer ist die angestrebte Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 5. Es kann nicht sein, dass eine den im gleichen Landschaftsgesetz, § 2 c, genannten Anforderungen und den Regeln der guten fachlichen Praxis aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des § 17 Bundesbodenschutzgesetz entsprechende Wirtschaftsform, nur "... in der Regel ..." nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen widerspricht. Wer soll denn hier rechtzeitig bei der Entscheidung über Maßnahmen entscheiden, ob hier ein Regelfall oder ein Ausnahmefall vorliegt? Soll für jede Tätigkeit in der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft vorher bei der Landschaftsbehörde nachgefragt werden? Wenn man gezielt die Landwirtschaft, aber auch die Landschaftsbehörden lahm legen will, sollte man diese Formulierung beibehalten. Da ich dies nicht empfehlen kann, schlage ich vor, die Worte "... widerspricht in der Regel nicht den ..." zu streichen und statt dessen einzufügen "... entspricht den in Satz 1 genannten Zielen ...".

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6:

Die Beschränkung der Festlegung einer Nichteingriffsqualität bei Wiederaufnahme von Bodennutzungen nach vertraglichen Vereinbarungen auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung widerspricht Artikel 14 und Artikel 2 Abs. 1 GG. Eine derartige Beschränkung des Eigentums nach Auslaufen vertraglicher Nutzungsbeschränkungen geht über das akzeptable Maß der Beschränkung des Eigentums hinaus und stellt damit eine Enteignung dar.

Zu § 5 Abs. 1, letzter Satz des Entwurfes:

Grundsätzlich ist es akzeptabel, dass eingesammelte Ersatzgelder zeitnah nach der Entrichtung zweckgebunden eingesetzt werden. Allerdings ist es erforderlich, dass wegen des Fehlens einer derartigen zeitlichen Beschränkung entweder für die zur Zeit bereits angesammelten Ersatzgeldsummen eine Übergangsregelung eingeführt wird oder statt dessen eventuell geregelt wird, dass die zuständige Höhere Landschaftsbehörde die Mittel im Bereich der annehmenden Unteren Landschaftsbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zweckentsprechend einsetzen muss. Zweifel sind allerdings anzumelden, ob nicht im Ergebnis wegen der notwendigen Ortskenntnis der Unteren Landschaftsbehörde doch die Bezirksregierung wieder die Abstimmung mit der ULB suchen muss.

Zu § 11 Abs. 4:

Die Vergrößerung der Landschaftsbeiräte ist grundsätzlich nachdenkenswert, allerdings ist zu bedenken, dass ein größeres Gremium auch schwerer zu Entscheidungen findet.

Zu § 11 a Abs. 2:

Ich möchte davon ausgehen und hier der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass hier für vorhandene Trägervereine biologischer Stationen eine Übergangsregelung vorgesehen ist oder eine Anerkennung zumindest dann, wenn die biologische Station in Übereinstimmung mit den bisherigen Grundsätzen des Landes gegründet und getragen worden ist und wird. Dies sollte jedoch eindeutig klargestellt werden!

Zu § 15 a Abs. 3:

Die zwingende Festlegung, dass die LÖBF einen stadtökologischen Fachbeitrag für die baulichen Innenbereich erarbeitet, entmündigt im gewissen Sinne die Gemeinden und entzieht ihnen wieder einen Teil ihrer aus Artikel 28 GG und Artikel 78 LVerf NRW herrührenden Planungshoheit. Hier sollte festgelegt werden, dass die Landesanstalt für Ökologie einen stadtökologischen Fachbeitrag lediglich auf Antrag für den jeweils einzelnen Bereich erarbeitet.

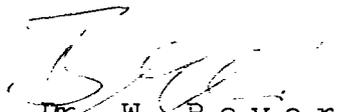
Zu Artikel 5, Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Ziffer 1:

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die bei krasser Konfrontation zwischen der sogenannten "Nutzerseite" und der "Schützerseite" des Beirates möglichen Blockadeversuche, den Beirat durch Auszug aller Naturschützer oder aller Naturnutzer beschlussunfähig zu machen, sind hier nicht mehr möglich. Trotz der Ausweitung der Beteiligungsrechte des Landschaftsbeirates wird hier wenigstens ein kleiner Schritt in die richtige Richtung höherer Entscheidungsfähigkeit getan.

Zusammenfassend darf ich sagen, dass die immer höher werdende Regelungsdichte im Landschaftsgesetz (und natürlich auch an anderen Stellen!) immer zu der grundsätzlichen Frage Anlass geben muss, ob eine solche Regelungsdichte wirklich erforderlich ist, oder ob es nicht auch mit gutem Effekt etwas weniger sein darf.

Ich darf mir erlauben, dem Ausschuss und dem Landtag insgesamt gute Beratungen und eine kluge Entscheidung zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. W. Beyer
- Rechtsanwalt -